

Weder, Fischer, Doyuran, Rechtsanwälte . Kaiserstr. 12 . 60311 Frankfurt a. M.

Arbeitsgericht Stuttgart
Johannesstr. 86
70176 Stuttgart

Jürgen Weder
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Tobias Fischer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Nazım Doyuran
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

vorab per Telefax: 0711/21852-1 00 (ohne Anlagen)

242/14TF vt

05.09.2014
D5/428-14

Kaiserstraße 12
60311 Frankfurt am Main

T: 069-92 10 127-0
F: 069-92 10 127-99
info@kaiser12.de
www.kaiser12.de

Frankfurter Sparkasse
KTNR: 200529560
BLZ: 500 502 01

IBAN:
DE 83 5005 0201 0200 5295 60
BIC:
HELADEF1822

Steuernummer:
13 380 00 195

Beschlussverfahren mit den Beteiligten

1.

Europäischer Betriebsrat IBM, vertreten durch dessen gewählten Vertreter
Marc Born, c/o IBM Netherlands, David Ricardostraat 2-4, NL-1066 JS
Amsterdam

- Beteiligter zu 1. / Antragsteller -

Bevollmächtigte: Weder, Fischer, Doyuran.
Fachanwälte für Arbeitsrecht
Kaiserstr. 12, 60311 Frankfurt am Main

2.

IBM Central Holding GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Martina
Koederitz, Reinhard Reschke, Joachim Dieter Scholz, IBM-Allee 1, 71139
Ehningen

- Beteiligte zu 2. -

Namens und in Vollmacht des Beteiligten zu 1. leiten wir ein Beschlussverfahren ein und beantragen,

der Beteiligten zu 2. aufzugeben, dem Beteiligten zu 1. zu gestatten, den in Bulgarien, Kroatien, Estland, Lettland, Litauen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien und Tschechien beschäftigten Arbeitnehmern der IBM mindestens ein Mal jährlich in der jeweiligen Landessprache eine Information über die Existenz des Beteiligten zu 1., dessen Funktion bzw. Zweck und den Hinweis auf die Möglichkeit zur Erlangung weiterer Informationen auf der Intranet-Seite des Beteiligten zu 1. hinsichtlich der Wahl bzw. Entsendung eines Vertreters bzw. Repräsentanten im Beteiligten zu 1. per E-Mail zu übermitteln und dem Beteiligten zu 1. dafür einen entsprechenden E-Mail-Verteiler zur Verfügung zu stellen;

hilfsweise

der Beteiligten zu 2. aufzugeben, die in Bulgarien, Kroatien, Estland, Lettland, Litauen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien und Tschechien beschäftigten Arbeitnehmer der IBM mindestens ein Mal jährlich in der jeweiligen Landessprache hinsichtlich der Existenz des Beteiligten zu 1., dessen Funktion bzw. Zweck und der allgemeinen Möglichkeit, gemäß den Vorgaben des jeweiligen nationalen Rechts, einen Vertreter der Arbeitnehmer im Beteiligten zu 1. zu wählen bzw. einen Repräsentanten in den Beteiligten zu 1. zu entsenden, zu informieren bzw. die Vornahme dieser Information bei dem jeweils zuständigen IBM-Unternehmen zu veranlassen;

äußerst hilfsweise

der Beteiligten zu 2. aufzugeben, die in Bulgarien, Kroatien, Estland, Lettland, Litauen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien und Tschechien beschäftigten Arbeitnehmer der IBM mindestens ein Mal jährlich in der jeweiligen Landessprache hinsichtlich der Existenz des Beteiligten zu 1. und dessen Funktion bzw. Zweck unter Hinweis auf die Möglichkeit zur Erlangung weiterer Informationen auf der Intranet-Seite des Beteiligten zu 1. zu informieren bzw. die Vornahme dieser Information bei dem jeweils zuständigen IBM-Unternehmen zu veranlassen.

Den Antrag begründen wir wie folgt:

Die Beteiligten streiten über die Verpflichtung der zentralen Leitung (im Folgenden zur Vereinfachung nur „IBM“) zur Vornahme der im Antrag beschriebenen Information der Arbeitnehmer der IBM in den Ländern, in denen keine Vertreter der Arbeitnehmer des Beteiligten zu 1. (im Folgenden zur Vereinfachung nur „Europäischer Betriebsrat“) gewählt worden bzw. zur Entsendung bestimmt worden sind.

I.Sachverhalt

1.

In folgenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union führt IBM Unternehmen bzw. Betriebe:

Land	Anzahl Arbeitnehmer, derzeit ca.
Belgien	2.000
Bulgarien	1.200
Dänemark	3.050
Deutschland	17.500
Estland	20
Finnland	1.050
Frankreich	9.700
Griechenland	250
Großbritannien	14.200
Irland	3.750
Italien	7.850
Kroatien	200
Lettland	60
Litauen	270
Luxemburg	400
Niederlande	3.900
Österreich	1.900
Polen	6.900
Portugal	1.300
Rumänien	1.650
Schweden	2.200
Slowakei	4.550
Slowenien	200
Spanien	7.500
Tschechien	4.200
Ungarn	4.700
Zypern	35

Darüber hinaus beschäftigt IBM in Norwegen als Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ca. 600 Arbeitnehmer.

2.

Der Europäische Betriebsrat wurde 1999 gemäß entsprechender Vereinbarung gebildet. Jene Vereinbarung wurde bereits angepasst bzw. geändert. Derzeit gilt die Vereinbarung vom 21.10.2009 (**Anlage EBR 1** – deren Übersetzung ins Deutsche erforderlichenfalls nachgereicht wird).

3.

In Bulgarien, Tschechien, Estland, Lettland, Litauen, Rumänien, Slowakei, Slowenien und Kroatien sind keine Vertreter der Arbeitnehmer im Europäischen Betriebsrat gewählt worden bzw. von dort sind keine Vertreter bzw. Repräsentanten in den Europäischen Betriebsrat entsandt worden.

Seit März 2000 gehört dem Europäischen Betriebsrat auch kein Vertreter bzw. Repräsentant der Arbeitnehmer aus Portugal mehr an.

Aus den anderen 18 Ländern ist jeweils ein Vertreter gewählt bzw. Repräsentant entsandt worden.

4.

IBM beschäftigt in Deutschland gemeinschaftsweit die meisten Arbeitnehmer.

Die Beteiligte zu 2. ist bezüglich des IBM-Konzerns in Deutschland die Konzernobergesellschaft. Sie gilt deshalb als zentrale Leitung, vgl. § 2 Abs. 2 EBRG.

Konsequenter Weise ist unter Ziffer XXII. der Vereinbarung (vgl. Anlage EBR 1) hinsichtlich des anwendbaren Rechts und der zuständigen Gerichte, unter Bezugnahme auf die Maßgeblichkeit der größten Anzahl von beschäftigten Arbeitnehmern, die Anwendbarkeit des deutschen Rechts und die Zuständigkeit der Gerichte vereinbart worden, in deren Bezirk die Konzernobergesellschaft ihren Sitz hat.

5.

Gemäß Ziffer XXVI. der Vereinbarung vom 21.10.2009 (Anlage EBR 1) hat sich der Europäische Betriebsrat eine Geschäftsordnung gegeben (**Anlage EBR 2** – deren Übersetzung ins Deutsche erforderlichenfalls nachgereicht wird).

Gemäß Ziffer 3.1 3) dieser Geschäftsordnung wählt der Europäische Betriebsrat aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Ausschusses („Select Committee“) einen Vertreter („Secretary“). Gemäß Ziffer 5 Absatz 2 der Geschäftsordnung vertritt dieser gewählte Vertreter den Europäischen Betriebsrat.

6.

Die Vereinbarung vom 21.10.2009 trifft – wie die ursprüngliche Vereinbarung auch – keine Regelung hinsichtlich der Verpflichtung der IBM zur Vornahme der im Antrag beschriebenen Information bzw. zur Berechtigung des Europäischen Betriebsrats zur Vornahme jener Information. Dieser Umstand gründet nicht auf einer konkreten Absicht der Beteiligten der Vereinbarung vom 21.10.2009.

7.

Allgemeine Informationen über die Existenz des Europäischen Betriebsrats und dessen Funktion bzw. Zweck sind nach der bisherigen Erkenntnis des Europäischen Betriebsrats im IBM-Intranet – erst recht in der jeweiligen Landessprache – nur äußerst rudimentär verfügbar.

Zwar hält der Europäische Betriebsrat derzeit entsprechende Informationen auf seiner Intranet-Seite teilweise vor. Dies entspricht der Regelung unter Ziffer XVII. der Vereinbarung vom 21.10.2009. Dieser Intranet-Auftritt des Europäischen Betriebsrats ist Bestandteil des europäischen *Human-Resources-Intranet* der IBM.

Jedoch mangelt es bei den Arbeitnehmern der IBM, die in den betreffenden Ländern beschäftigt sind, offensichtlich bereits an der Kenntnis von der Existenz

des Europäischen Betriebsrats und/oder dessen Funktion bzw. Zweck, sodass gar kein Impuls bzw. keine Veranlassung zu weiterer Recherche entsteht bzw. besteht.

8.

Während der letzten Monate insofern zwischen Europäischem Betriebsrat und IBM geführte Gespräche bzw. Verhandlungen sind aus Sicht des Europäischen Betriebsrats fruchtlos geblieben.

II. Rechtliche Würdigung

1.

Der Anspruch des Europäischen Betriebsrats ergibt sich bereits aus der Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 06.05.2009 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen.

In Artikel 1 Abs. 1 der Richtlinie heißt es:

„Das Ziel dieser Richtlinie ist die Stärkung des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen.“

Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie lautet:

„Hierzu wird in allen gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen auf Antrag gemäß dem Verfahren nach Artikel 5 Absatz 1 zum Zweck der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer ein Europäischer Betriebsrat eingesetzt oder ein Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer geschaffen. Die Modalitäten der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer werden so festgelegt und angewandt, dass ihre Wirksamkeit gewährleistet ist und eine effiziente Beschlussfassung des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe ermöglicht wird.“

Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie lautet:

„Die zentrale Leitung ist dafür verantwortlich, dass die Voraussetzungen geschaffen und die Mittel bereitgestellt werden, damit jeweils nach Maßgabe des Artikels 1 Absatz 2 für gemeinschaftsweit operierende Unternehmen und gemeinschaftsweit operierende Unternehmensgruppen der Europäische Betriebsrat eingesetzt oder ein Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung geschaffen werden kann.“

Diese Vorgaben haben insbesondere in § 1 sowie in §§ 17, 18 EBRG ihren Niederschlag gefunden.

2.

Daraus ergibt sich in Zusammenhang mit Ziffer I. der Vereinbarung vom 21.10.2009 („Ziel der Vereinbarung“) sowie Ziffer III. der Vereinbarung vom 21.10.2009 („Mitgliedschaft“) ein Recht des Europäischen Betriebsrats auf mitgliedschaftliche Vollständigkeit des Gremiums.

3.

Dem Europäischen Betriebsrat geht es zunächst um die Sicherung dieses Rechts. Zwar gewährleistet die mit dem Antrag begehrte Information der Arbeitnehmer die tatsächliche mitgliedschaftliche Vollständigkeit des Gremiums nicht unmittelbar.

Sie gewährleistet jedoch ein Mindestmaß an Erst- bzw. Ausgangsinformation zu gegebenenfalls weiterer Veranlassung der Arbeitnehmer. Sie ist – je nach Perspektive – als Impulsinformation oder als Informationsimpuls geeignet, zur vollständigen Mitgliedschaft effektiv beizutragen und so letztlich – dem Grundsatz des *effet utile* folgend – die per Vereinbarung vom 21.10.2009 festgelegte gemeinschaftsweite Information und Konsultation angemessen zu unterstützen.

Dem Europäischen Betriebsrat geht es nicht darum, IBM zu verpflichten, die Wahlen bzw. Entsendungen der Arbeitnehmervertreter aktiv einzuleiten bzw. in sonstiger Weise konkret zu befördern (wo dies nicht nach dem Recht des Mitgliedsstaats vorgesehen ist).

4.

Die begehrte Information belastet IBM nicht übermäßig.

Dies gilt bereits in Hinblick auf die im gemeinschaftsweiten Kontext vergleichsweise geringe Anzahl der in den Ländern Bulgarien, Kroatien, Estland, Lettland, Litauen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien und Tschechien beschäftigten Arbeitnehmer.

Außerdem ist es innerhalb IBM gemeinschaftsweit (und weltweit) üblich, die Arbeitnehmer in regelmäßigen Abständen mit *newsletter*-artigen Nachrichten zu geschäfts- oder organisationsbezogenen Themen aller Art, die per E-Mail oder intranet-basiert als Video verbreitet werden, zu versorgen und auf diese Weise breit gefächert zu informieren.

Der Europäische Betriebsrat hat insofern hinsichtlich der begehrten Information eher die Sorge, sie könne in der Vielzahl solcher Informationen an informativem Wert verlieren und strebt nach deren bestmöglicher Wahrnehmbarkeit, freilich ohne aus Sicht der IBM unzumutbar plakativ aufzutreten.



Fischer